



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

Kartengrundlage:
6911A Burgdorf Fl.7, Maßstab 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs.4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985; Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist städtebaulich bedeutsame Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Nov. 89). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Az.: PU 46/89

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs.1 BauGB am 07.08.1990 dem Landkreis Hannover angezeigt worden. Vom Landkreis Hannover wurde mit Verwaltungsakt vom 10.10.1990 (Az.:606172-2/2 (0-61)) die Verletzung von Rechtsvorschriften mit der auflösenden Bedingung geltend gemacht, daß die Bezirksregierung Hannover die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Mit der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Hannover vom 25.10.1990 (Az.:309.2-21101.2-10-53/11/90) wurde die hinsichtlich des Bebauungsplanes geltend gemachte Verletzung von Rechtsvorschriften unwirksam.

Burgdorf, 07.11.1990

gez. Bindseil
Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Nov. 89). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, 21.05.1990

(LS)

Katasteramt Hannover
Im Auftrage

gez. Oelfke

Vermessungsdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet:

Burgdorf, 05.07.1990

Stadtbauamt

Stadtplanungsabteilung

gez. Koenig

Bauberrat

gez. Heinrich

Bauamtsrat

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 15.03.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.03.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 09.04.1990 bis 11.05.1990 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Burgdorf, 05.07.1990

gez. Bindseil

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Burgdorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.07.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) und die Begründung als Begründung i.S. von § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Burgdorf, 05.07.1990

gez. Bindseil

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 22.11.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gemäß § 11 Abs. 2 BauGB nicht geltend gemacht.

Hannover,

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 22.11.1990 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 22.11.1990 rechtsverbindlich geworden.

Burgdorf, 30.11.1990

gez. Bindseil

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf, 25.11.1991

gez. Bindseil

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Burgdorf,

Stadtdirektor

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Burgdorf den vorliegenden Bebauungsplan "SPIEL- UND BOLZPLATZ RETSCHY-/SCHARLEMANSTRASSE", Nr. 0-61 bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Burgdorf, 05.07.1990

gez. Ziemba
Bürgermeister

(LS)

gez. Bindseil
Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Öffentliche Grünflächen

Öffentliche Grünflächen



Spielplatz



Bolzplatz

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

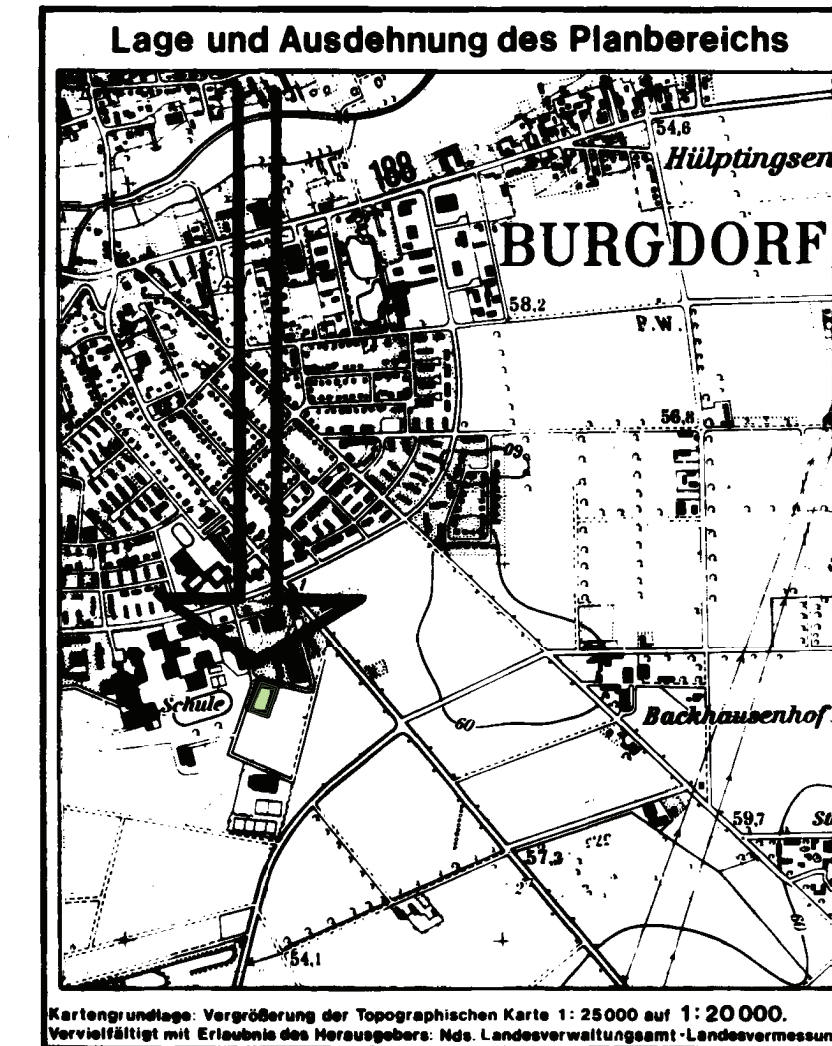


Öffentliche Parkfläche

Sonstige Festsetzungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Kartengrundlage: Vergrößerung der Topographischen Karte 1:25000 auf 1:20000.
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nds. Landesverwaltungsamt-Landesvermessung

STADT BURGDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 0-61

SPIEL- UND BOLZPLATZ

RETSCHY-/SCHARLEMANSTRASSE

Bearbeitet: Stadtplanungsabteilung
Datum: 27.12.1989

Maßstab: 1:1000
Blattgröße: 73/47,5